

Teilrevision des Raumplanungsrechts

Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens

Abkürzungsverzeichnis

ACJ	association centre jura
AEE	Agentur für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
aefu	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz
AEN	Association Equestre Neuchâteloise
AG	Kanton Aargau
AgorA	Association des Groupements et Organisations Romands de l'Agriculture
AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
AHC	Appaloosa Horse Club Switzerland
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
APND	Association pour le Parc naturel régional du Doubs
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
ASCJ	Association des Sociétés de Cavalerie du Jura
ASME	Association Suisse de Médecine Equine
Baumeister	Schweizerischer Baumeisterverband
BE	Kanton Bern
BIO	BIO Suisse
Biomasse	BiomassEnergie
BL	Kanton Basel-Landschaft
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz
BS	Kanton Basel-Stadt
BVA	Bauernverband Aargau
BVSG	St. Gallischer Bauernverband
BVSZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz
ccig	Chambre de Commerce et d'Industrie de Genève
CP	Centre Patronal
CRMJ	Concertation des régions de montagne de l'Arc jurassien
CVA	Chambre Valaisanne d'Agriculture
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
DAH	Schweizerischer Vereinigung der Eigentümer historischer Wohnbauten
Davos	Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde
EnDK	Konferenz Kantonalen Energiedirektoren
ENHK	Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission
EVP	Evangelische Volkspartei
FDER	Fédération des Entreprises Romandes
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FER	Fédération Equestre Romande
FGE	Fédération Genevoise Equestre
FM	Schweiz. Freiburgerzuchtverband
FR	Kanton Freiburg
FRI	Fédération Romande Immobilière
FSU	Fachverband Schweizer RaumplanerInnen
FTSE	Federazione Ticinese Sport Equestri
FVPS	Freiburgischer Verband für Pferdesport
gastrosuisse	GastroSuisse
GE	Kanton Genf
Gemeinden	Schweizerischer Gemeindeverband
Gewerbe TG	Gewerbe Thurgau

GL	Kanton Glarus
GPS	Grüne Partei der Schweiz
GR	Kanton Graubünden
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
HSR	Hochschule Rapperswil
IGA	IG Anlagen Kompostforum Schweiz
IPV CH	Islandpferde-Vereinigung Schweiz
JU	Kanton Jura
kf	konsumenten forum
KGL	Gewerbeverband des Kantons Luzern
kv schweiz	Kaufm. Verband Schweiz
Landstrasse	Radgenossenschaft der Landstrasse
Lausanne	Municipalité de Lausanne
LBV	Luzerner Bäuerinnen & Bauern
Leimiswil	Einwohnergemeinde Leimiswil
LOBAG	Landw. Organisation Bern und angrenzende Gebiete
LU	Kanton Luzern
Madiswil	Einwohnergemeinde Madiswil
MERS	Menschenrechte Schweiz
NE	Kanton Neuenburg
NRHA	NRHA Switzerland
NW	Kanton Nidwalden
Ökostrom	Ökostrom Schweiz
OW	Kanton Obwalden
PCS	Parti chrétien-social
PDC	Parti Démocrate-Chretien Genevois
Pferd	Vereinigung Pferd
pfh ch	pferdesport mit handicap
Plate-forme	Plate-forme pour l'aménagement du territoire rural dans l'Arc jurassien
prométerre	prométerre
pro natura	pro natura
pusch	praktischer Umweltschutz
PZB	Pro Zürcher Berggebiet
Reg.statt.BE	Verein bernischer Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter
Rheinaubund	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Natur und Heimat
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SAIpV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SCV	Société des Cavaliers Valaisans
Seeberg	Einwohnergemeinde Seeberg
SG	Kanton St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGK	Schweizerische Gesellschaft für Kleintierzucht
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SHS	Schweizer Heimatschutz
SHV	Schweizer Hotelier-Verein

sia	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
SL	Stiftung Landschaftsschutz Schweiz
SMU	Schweizer Metall-Union Arbeitgeberverband
SO	Kanton Solothurn
SOBV	Solothurnischer Bauernverband
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
sq	schäft qwant (Fahrende)
srva	service romand de vulgarisation agricole
SSV	Schweizerischer Städteverband
STS	Schweizer Tierschutz
STV	Schweizer Tourismus-Verband
StZ	Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende
SVIL	Schweizerische Vereinigung Industrie + Landwirtschaft
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVPK	Schweizerischer Verband für Ponys und Kleinpferde
SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport
SVS	Schweizer Vogelschutz
swisscofel	Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels
SWRA	Swiss Western Riding Association
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Kanton Tessin
UMS	Union maraîchère suisse
UR	Kanton Uri
VD	Kanton Waadt
VIV	Verband der Immobilien-Investoren und -Verwaltungen
VKMB	Schweizerische Vereinigung zum Schutz der kleinen und mittleren Bauern
VLP	Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
VS	Kanton Wallis
VSb	Verband Schweizerischer Baumschulen
VSGP	Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidenten
VSKI	Verein zum Schutze des Kulturlandes
VSLG	Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums
VSM	Verband Schweizer Metzgermeister
VSP	Verband Schweizerischer Pferdezuchtorganisationen
VSPH	Verband Schweizerischer Pferdehändler
Wartau	Politische Gemeinde Wartau
WSL	Eidg. Forschungsanstalt
WWF VD	WWF Vaud
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich
ZKV	Zentralschweizerischer Kavallerie- und Pferdesportverband

I. Einleitung

1. Vorgeschichte

Am 1. September 2000 trat das im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzonen revidierte Raumplanungsrecht in Kraft. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben nun aber gezeigt, dass die revidierte Gesetzgebung die Möglichkeiten der Landwirtinnen und Landwirte, auf dem eigenen Hof nichtlandwirtschaftliche Zusatzaktivitäten auszuüben, in einer Weise beschränkt, die ihnen eine angemessene Reaktion auf den raschen Strukturwandel erschwert.

Um der Landwirtschaft - insbesondere auch im Bereich des Agrotourismus - bessere Nebenerwerbsmöglichkeiten zu eröffnen und eine bessere Nutzung der bestehenden Bauten und Anlagen zu ermöglichen, hat der Bundesrat das UVEK am 12. Januar 2005 daher beauftragt, entsprechende Änderungen von Raumplanungsgesetz und Raumplanungsverordnung vorzubereiten, um diese danach in eine breite politische Diskussion geben zu können.

Angesichts des Umstandes, dass für die laufende Legislatur eine umfassende Überprüfung des Raumplanungsgesetzes vorgesehen ist, beschränkte sich die Vernehmlassungsvorlage bewusst auf einige wenige Punkte. Sie knüpfte dort an, wo sich die geltende Regelung - gerade auch mit Blick auf die Reaktionen der mit dem Vollzug betrauten Kantone und vor dem Hintergrund verschiedener parlamentarischer Vorstösse - offensichtlich nicht bewährt hat. Mit ihr sollen - unter Wahrung des Grundsatzes, das Baugebiet vom Nichtbaugebiet zu trennen - punktuell neue Möglichkeiten eröffnet werden.

Das vom Bundesrat am 27. April 2005 eröffnete Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 2. August 2005, wobei die Frist in Einzelfällen bis Mitte August erstreckt wurde. Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens bildeten - beleitet von einem ausführlichen erläuternden Bericht - sowohl die Anpassungen des Raumplanungsgesetzes als auch die im Zusammenhang stehenden Anpassungen des Verordnungsrechts.

2. Vernehmlasser

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden dem Bundesgericht, sämtlichen Kantonen, den in der Bundesversammlung vertretenen Parteien (16) den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete (3) und der Wirtschaft (8) sowie 29 weiteren interessierten Organisationen zur Stellungnahme unterbreitet. Zur Vernehmlassungsvorlage liessen sich alle Kantone, 7 Parteien, die drei Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 3 Dachverbände der Wirtschaft sowie 18 der angeschriebenen Organisationen vernehmen.

Das Bundesgericht hat sich nicht vernehmen lassen. kv schweiz und SAGV haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Zusätzlich zu den offiziell zur Vernehmlassung Eingeladenen äusserten sich weitere 76 Organisationen sowie 6 Gemeinden und 13 interessierte Privatpersonen zur Vernehmlassungsvorlage.

Innerhalb der in einigen Fällen erstreckten Vernehmlassungsfrist gingen damit insgesamt 152, zum Teil sehr detaillierte Vernehmlassungen ein.

Inhaltlich identische oder zumindest sehr ähnliche Vernehmlassungen wurden von der überwiegenden Mehrzahl der Pferdeverbände (AEN, AHC, ASCJ, ASME, FER, FGE, FM, FTSE, FVPS, IVP CH, NRHA, pfh ch, SCV, SVPK, SVPS, SWRA, VSP und ZKV) eingereicht. Auch seitens der bäuerlichen Vernehmlasser wurden zum Teil nahezu identische Vernehmlassungen eingereicht (BVA, BVSZ, LBV, LOBAG, SBV und ZBB). Im Weiteren sind auch zwei Vernehmlassungen aus dem Bereich "Biomasse" identisch (AEE, Biomasse). Die Vernehmlassung des VSB reflektiert zugleich die Meinung der Association des horticulteurs de la Suisse romande und des Verbandes Schweizerischer Gärtnermeister. Schliesslich hat sich die Gemeinde Wartau der Vernehmlassung der VSGP angeschlossen.

II. Allgemeine Bemerkungen der Vernehmlasser

1. Grundsätzliches

Die in Aussicht genommene grundsätzliche Überprüfung der Thematik des Bauens ausserhalb der Bauzonen wird von verschiedenen Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst und betont, dass in diesem Rahmen eine umfassende Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse und der effektiven Bedürfnisse erforderlich sein werde, um den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten im Rahmen einer Planung der Landwirtschaftszone künftig besser Rechnung tragen zu können (AI, FR; PZB). Vereinzelt wird bedauert bzw. das Erstaunen darüber zum Ausdruck gebracht, dass mit der Revision nicht bis zum Vorliegen konzeptioneller Überlegungen, mithin einer Gesamtsicht zum Bauen ausserhalb der Bauzonen zugewartet wurde (OW, UR, ZH; SP; FSU, pusch, SL, VLP, WSL).

Von verschiedenen Vernehmlassern wurde die Opportunität einer vorgezogenen Teilrevision des Raumplanungsgesetzes kurz vor einer in Aussicht genommenen umfassenden Revision in Zweifel gezogen (BL, OW, UR, TI, ZG, ZH; FDP, SP, EVP, GPS; SGB, SGV; aefu, AGVS, DAH, ENHK, Gewerbe TG, pro natura, pusch, sia, SVS, VSKI, WSL).

Auf der anderen Seite begrüssen verschiedene Vernehmlasser, dass die Probleme, mit denen sich die Landwirtschaft konfrontiert sieht, vorgängig der in Aussicht genommenen umfassenden Revision angegangen werden (FR; SAB; AgorA, ccig, CP, CVA, FDER, FRI, srva, VIV, VSLG).

Vereinzelt wird indessen moniert, dass die Revisionsvorlage nicht primär raumplanerische Ziele verfolge, sondern vorab ökonomischen Zwecken der Landwirtschaft diene und zu wenig in die Gesamtentwicklung der Gesetzesrevisionen in anderen Bereichen (z.B. Landwirtschafts- oder Tierschutzgesetzgebung) eingebettet sei (AG; BVSG). Die Schweizer Landwirtschaft sollte via Agrarpolitik und nicht primär mit raumplanerischen Mitteln bzw. durch den Ausverkauf der Landschaft gesichert werden (SP, GPS; FSU, pro natura, VSM). In diesem Zusammenhang wird zum Teil auch moniert, dass die Revision der Raumplanungsge-

setzung und die Agrarpolitik 2011 nur unbefriedigend koordiniert seien bzw. Zielkonflikte zwischen diesen beiden Politikbereichen bestünden (SO; gastrosuisse, VSM, WSL).

Mangels geeigneter Grundlagen und wegen des Fehlens einer fundierten Analyse der aktuellen Situation beim Bauen ausserhalb der Bauzonen bzw. einer Folgeabschätzung lässt sich aus der Sicht einzelner Vernehmlasser nicht zuverlässig beurteilen, welchen Beitrag die vorgeschlagenen Massnahmen tatsächlich zur Zielerreichung zu leisten vermöchten (OW, ZH; FDP [sinngemäss]; SGB; SL, SVIL, WSL), zudem wird mitunter moniert, dass Erfahrungen mit den Auswirkungen der jüngsten Revisionen des Raumplanungsrechts, mithin eine Evaluation der Revision des Raumplanungsrechts aus dem Jahre 2000 fehlen würden (BIO, pusch, SL, VKMB, WSL).

Einzelne Vernehmlasser vertreten die Auffassung, dass sowohl die im Verlauf der vergangenen Jahre vorgenommenen Revisionen der Raumplanungsgesetzgebung des Bundes als auch die jetzt zur Diskussion stehende Teilrevision zu einer im Lichte der Ziele und Grundsätze der Raumplanung als sehr kritisch zu beurteilenden Liberalisierung geführt haben bzw. führen würde (GPS, EVP; aefu, Rheinaubund, SHS, SVS, VLP).

Die einseitige Anpassung der Raumplanungsgesetzgebung an die Bedürfnisse jener Landwirtinnen und Landwirte, die den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb auf dem eigenen Hof ausbauen wollen, werde mittelfristig mehr Probleme schaffen als lösen (GPS, EVP; pro natura, SVS). Zudem befürchten verschiedene Vernehmlasser, dass die erweiterten Möglichkeiten, in der Landwirtschaftszone auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben zu können - letztlich zu Lasten der Landwirtschaft -, eine Erhöhung der Bodenpreise zur Folge haben werden (SP, FDP; Baumeister, VLP, WSL, WWF VD).

Der Rhythmus, in dem die Raumplanungsgesetzgebung in jüngster Zeit revidiert wurde und nun erneut geändert werden soll, wird vereinzelt als weder der Rechtssicherheit noch der Glaubwürdigkeit der Raumplanung zuträglich erachtet (BS, FR, OW, SO, TI, UR, ZG, ZH; GPS; aefu, BPUK, FSU, Rheinaubund, SAV, sia, SL, VLP, WSL).

Vereinzelt wird auch befürchtet, dass die vorgesehenen neuen Nutzungsmöglichkeiten zusätzliche Erschliessungen mit entsprechenden Kosten und zusätzlichem Verkehrsaufkommen zur Folge haben könnten (BE; EVP; SGB; pro natura, SHS, VKMB, WWF VD). Es wird daher auch mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Zielsetzungen des Raumplanungsrechts, insbesondere die Trennung zwischen Bau- und Nichtbaugebiet, nicht aus den Augen verloren gehen dürfen, da mit jeder Erweiterung der Baumöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen der politische Druck, die Infrastrukturanlagen auszubauen und Dienstleistungen anzubieten, steige (Gemeinden).

Aus der Sicht verschiedener Vernehmlasser erscheint es daher folgerichtig, die durch die Umnutzung erzeugten Lasten beispielsweise mittels einer Mehrwertabschöpfung auszugleichen (GPS, pro natura, SHS, SL, SVS, VKMB, WWF VD).

2. Thematische Abgrenzung der Revisionsvorlage

Verschiedene Vernehmlasser vertreten die Auffassung, die Revision müsse sich auf jene Aspekte beschränken, bezüglich derer dringender Handlungsbedarf bestehe und zudem müsse darauf geachtet werden, dass die in Aussicht genommene umfassende Revision des Raumplanungsgesetzes durch die in Frage stehende Vorlage nicht präjudiziert werde; letzteres dürfte aus der Sicht einzelner Vernehmlasser indessen kaum zu vermeiden sein (BS, SG, ZH; FDP; HSR, SAV, sia, SOBV). Thematisch müsste die vorgezogene Teilrevision daher stärker eingegrenzt werden (SG).

Verschiedene Vernehmlasser postulieren, dass die Voraussetzung, wonach Bauten und Anlagen nur dann als zonenkonform bewilligt werden dürfen, wenn nachgewiesen ist, dass der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann, gestrichen werden soll (NE, VS; SBV; ACJ, AgorA, APND, BVA, BVSZ, CRMJ, CVA, FDER, FRI, LBV, LOBAG, Plate-forme, srva, UMS, ZBB) oder halten zumindest dafür, dass von diesem Kriterium mittelfristig Abstand genommen werden sollte (prométerre).

Vereinzelte Vernehmlasser postulieren, dass die Revisionsvorlage den Anliegen des Gemüse- und Gartenbaus, insbesondere im Bereich der Spezialkulturen, in dem Sinn Rechnung tragen müsse, dass die bodenunabhängige Produktion in diesem Bereich generell als zonenkonform bejaht werde (SBV, SGV; UMS).

Vereinzelte wird angeregt, auch für Gewächshäuser, im Bereich der inneren Aufstockungen oder für die hobby-mässige Tierhaltung bloss befristete Bewilligungen zu erteilen bzw. das Instrument der befristeten Baubewilligung und die Rückbaupflicht generell zu stärken (GR, NE; SP, GPS; SHS, SL, VLP).

Als zu restriktiv empfinden verschiedene Vernehmlasser auch die derzeit geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von neuem Wohnraum ausserhalb der Bauzonen (SBV; BVA, BVSZ, LBV, LOBAG, ZBB).

Zum Teil wird als schwer nachvollziehbar erachtet, weshalb die Revisionsvorlage nur die Anliegen der Landwirtschaft aufgreift und nicht vermehrt auch die Nutzungsmöglichkeiten zonenfremd gewordener, bestehender Bauten (einschliesslich der historischen Wohnbauten) sowie die Probleme der im Streusiedlungsgebiet ansässigen Bevölkerung thematisiert (AR, GL; DAH, PZB, WSL).

Weitergehende Regelungen werden auch für die Tierhaltung - und hier insbesondere im Zusammenhang mit der Pferdehaltung - gefordert (NW, VD; SBV; BVA, BVSZ, LBV, LOBAG, Pferd, Plate-forme, prométerre, SGK, ZBB).

Verschiedene Vernehmlasser postulieren, dass die Möglichkeit zur Einrichtung nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe auch so genannten Sömmerungsbetrieben (Alpwirtschaftsbetrieben) eröffnet werden soll (FR, OW; SVP; SBV; BVSG, LOBAG, SAIPV, VLP).

Vereinzelt werden auch zusätzliche Möglichkeiten für die stoffliche Verwertung von Biomasse (z.B. Kompostierungen) postuliert (OW, SH; BVSG, IGA, SVLT).

Einzelne Vernehmlasser, darunter auch einzelne Privatpersonen, halten schliesslich dafür, dass die Revisionsvorlage die Bedürfnisse und Rechte der Fahrenden, insbesondere bezüglich Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen, nicht genügend berücksichtige und postulieren die explizite Erwähnung der Fahrenden im Gesetzestext (SP, GPS; Landstrasse, MERS, sq, StZ).

3. Beurteilung des Handlungsbedarfs

Verschiedene Vernehmlasser erachten die vorgeschlagene Teilrevision als notwendig, zum Teil sogar als dringend notwendig (FR, GE, LU, NE, SZ, TI, VD, VS; SBV; ACJ, AgorA, APND, ccig, CP, CRMJ, CVA, Davos, FDER, SOBv, srva, VSLG).

Die FDP bejaht den Handlungsbedarf bloss beschränkt auf die für die Landwirtschaft vorgeschlagenen Möglichkeiten.

Andere anerkennen zumindest den gesetzgeberischen Handlungsbedarf des Bundesrates angesichts der im Parlament überwiesenen Vorstösse oder der - gerade auch seitens der Kantone - an der geltenden Gesetzgebung geübten Kritik (GL, SO; SP; HSR, VLP, WSL) oder haben Verständnis dafür, dass im Hinblick auf die in Aussicht genommene umfassende Revision des Raumplanungsgesetzes anstehende Probleme vorab mit Feinanpassungen und weiteren Detailvorschriften aufgefangen werden sollen (NW).

Mit Blick auf die in Aussicht genommene umfassende Revision des Raumplanungsgesetzes gibt es jedoch auch Vernehmlasser, die den Handlungsbedarf zum gegebenen Zeitpunkt verneinen bzw. beantragen, im gegebenen Zeitpunkt auf eine Teilrevision zu verzichten (ZH; SGB; HSR, puschi).

Einzelne Vernehmlasser halten dafür, dass auf eine Revision verzichtet und stattdessen das geltende Raumplanungsrecht konsequent umgesetzt werden sollte (aefu, pro natura, Rheinaubund, SVS)

4. Allgemeine Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage

4.1.1. Tendenziell zustimmende Vernehmlassungen

Die vorgeschlagene Revision des Raumplanungsrechts wird von folgenden Vernehmlassern im Grundsatz bzw. ausdrücklich begrüsst oder zumindest - wenn auch mit gewissen Vorbehalten - als vertretbar beurteilt: AG, AI, AR, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, VD, VS; CVP, FDP, SVP; Gemeinden, SAB, SSV; SBV, SGV; ACJ, AEE, AEN, AgorA, AHC, APND, ASCJ, ASME, Baumeister, Biomasse, BVA, BVSG, BVSZ, ccig, CP,

CRMJ, CVA, DAH, Davos, FDER, FER, FGE, FM, FRI, FTSE, FVPS, Gewerbe TG, HEV, IGA, IPV CH, kf, LBV, LOBAG, NRHA, Ökostrom, PDC, Pferd, pfh ch, Plate-forme, prométerre, PZB, Reg.statt.BE, SBLV, SCV, SHV, SOBV, sq, srva, STS, STV, SVIL, SVLT, SVPK, SVPS, Swisscofel, SWRA, VIV, VSGP, VSLG, VSP, VSPH, Wartau, ZBB, ZKV).

Die Zustimmung wird zum Teil mit der Forderung gekoppelt zu verhindern, dass sich die Landwirtschaftszone in eine Bau-, Gewerbe- oder Wohnzone verwandle (SG; CVP, HEV) und dafür zu sorgen, dass ein verstärkter Ausbau der Infrastruktur in der Landwirtschaftszone ausbleibe und auch dem Verkehrsaufkommen enge Grenzen gesetzt werden (HEV). Einzelne Vernehmlasser befürworten die vorgeschlagenen Änderungen nur unter der Voraussetzung, dass für alle Konkurrenten eines bestimmten Marktes die gleichen Wettbewerbsbedingungen - z.B. bezüglich Arbeitsrecht, Gesundheit, Umwelt und Sicherheit - gelten und Marktverzerrungen so vermieden werden (TG; Baumeister, Gewerbe TG, kf, SHV, STV, Swisscofel).

Für verschiedene Vernehmlasser stellt die vorgeschlagene Teilrevision bloss einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar, weshalb weitergehende Möglichkeiten für die Landwirtschaft - insbesondere mehr Flexibilitäten im Bereich der Zonenkonformität (z.B. bezüglich paralandwirtschaftlicher Aktivitäten) - bzw. zusätzliche Erleichterungen postuliert werden (BE, GR, OW; SVP; SBV; BVA, BVSG, BVSZ, LBV, LOBAG, Plate-forme, SBLV, SVLT, VIV, VSLG; ZBB). Vereinzelt wird auch eine Vereinfachung der Verfahren (SBV; BVA, BVSZ, LBV, LOBAG, SBVL, ZBB) bis hin zu einer Neuregelung der Zuständigkeiten für die Erteilung von Bewilligungen für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen verlangt (SBV [bezüglich „Bagatellvorhaben“]; Reg.statt.BE).

Die ENHK erachtet die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der heutigen Konzeption für das Bauen ausserhalb der Bauzonen mit im Bundesrecht geregelten Ausnahmegewilligungen und der Beurteilung der konkreten Einzelfälle hinsichtlich Landschaftsverträglichkeit durch kantonale und eidgenössische Fachstellen als akzeptabel.

4.1.2. Tendenzuell ablehnende Vernehmlassungen

Verschiedene Vernehmlasser beantragen - explizit oder implizit -, auf eine vorgezogene Teilrevision des Raumplanungsrechts zu verzichten und hängige Fragen im Rahmen der in Aussicht genommenen umfassenden Revision des Raumplanungsgesetzes zu behandeln (BL, BS, SO, TI, UR, ZG, ZH; SP, GPS, EVP; SGB; aefu, gastrosuisse, KGL, pro natura, puschi, sia, SMU, SVIL, VLP, VSKI, VSM, WSL).

Diverse Vernehmlasser lehnen die Revisionsvorlage ab, ohne auf die in Aussicht genommene umfassende Revision des Raumplanungsgesetzes Bezug zu nehmen (BIO, FSU, MERS, Rheinaubund, SHS, SL). Einigen der Vorschläge könnte indessen zugestimmt werden, sofern die vorgesehenen erweiterten Baumöglichkeiten wieder enger an die Landwirtschaft und die Landschaftspflege angebunden und im Sinne der Nachhaltigkeit ausgeglichen würden (SL).

Verschiedene Vernehmlasser begründen ihre ablehnende Haltung mit der Befürchtung, dass die in Aussicht genommene Teilrevision nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben bzw. eine totale Öffnung der Landwirtschaftszone für das nichtlandwirtschaftliche Bauen präjudizieren könnte (EVP; SHS, SL, SVS) bzw. zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde (AGVS, FSU, KGL, VKMB, VSM, WSL) bzw. äussern sich generell skeptisch gegenüber der vorgeschlagenen Liberalisierung (PCS).

4.2. Beurteilung der Vorlage hinsichtlich Verfassungsmässigkeit

Die Revisionsvorlage, mit der die Landwirtschaftszone für alle gewerblichen Tätigkeiten geöffnet werden solle, birgt aus der Sicht verschiedener Vernehmlasser die Gefahr der Ungleichbehandlung von bestehenden Gewerbebetrieben in den Bauzonen in sich (AI, LU, NE, NW, OW, SO, SZ, UR; FDP, CVP, SP, GPS; SGV; Baumeister BIO, FSU, gastrosuisse, HSR, pro natura, SHS, SMU, STV, VLP, VSM, WSL). Es wird darauf hingewiesen, dass Wettbewerbsverzerrungen auch dadurch entstehen können, dass die Landwirtschaft bei einer gewerblichen Tätigkeit durch Mittel aus Direktzahlungen, Investitionshilfen oder anderen landwirtschaftlichen Beiträgen gleichsam quersubventioniert wird (SGV; SHV, SMU).

Verschiedene Vernehmlasser monieren explizit oder implizit, dass die von Verfassungen wegen geforderte klare Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet durch die vorgeschlagene Teilrevision durchlöchert werde bzw. nicht mehr eingehalten werden könne oder erachten die Revisionsvorlage unter dem Aspekt des Trennungsgrundsatzes zumindest als problematisch (LU, SO, SZ, UR; CVP, FDP, SP, EVP; SGB, SGV; BIO, FSU, HSR, pro natura, pusch, Rheinaubund, SHS, SHV, SL, SVIL, SVS, WSL, WWF VD). Einzelne Vernehmlasser betonen, dass bei der Revision genau darauf geachtet werden müsse, dass der Trennungsgrundsatz nicht seiner Substanz entleert bzw. die Landwirtschaftszone schleichend zu einer Gewerbe- oder Wohnzone werde (TG; Gemeinden; HEV, VSM).

4.3. Beurteilung der Vorlage sowie des geltenden Rechts hinsichtlich Vollzugstauglichkeit

Einzelne Vernehmlasser halten dafür, dass die Regelungen mit jeder Revision unübersichtlicher und komplexer werden und daher verstärkt nach Vereinfachungen und besserer Verständlichkeit gesucht werden müsse (AG, BL, SO, SZ, ZH; FDP; HSR, PDC, pro natura, SHS, SL, VSGP, VSLG, Wartau) bzw. postulieren, dass die Regelungsdichte im Rahmen der in Aussicht genommenen umfassenden Revision des Raumplanungsgesetzes unbedingt reduziert werden müsse (FR; FDP).

Auf der anderen Seite gibt es jedoch auch Vernehmlasser, die dafür halten, dass es mit der vorliegenden Teilrevision gelungen sei, die Bestimmungen zu vereinfachen (Gemeinden; ACJ, APND, CRMJ).

Unter dem Gesichtspunkt der Vollzugstauglichkeit wird vor allem die unterschiedliche Behandlung von Wohnbauten, die in den Anwendungsbereich von Artikel 24c RPG fallen und solchen, die im Lichte von Artikel 24d RPG zu beurteilen sind, kritisiert und deren Gleichbe-

handlung postuliert (AG, LU, NE, NW, OW, SZ, UR, ZG; SBV; BVA, BVSZ, LBV, LOBAG, ZBB).

Verschiedene Vernehmlasser führen Schwierigkeiten im Vollzug des geltenden Rechts auch darauf zurück, dass in jenen Fällen, in denen Artikel 24c RPG zur Anwendung kommt, in aller Regel auf die Situation, wie sie sich am 1. Juli 1972 präsentierte, abzustellen ist (BE, SZ).

4.4. Beurteilung der Vorlage hinsichtlich Vereinbarkeit mit der Landschaft

Verschiedene Vernehmlasser befürchten, dass mit der vorliegenden Revision die Nachteile für Natur und Landschaft zunehmen werden bzw. die Vorlage keinen Beitrag zur Stärkung der besonders schützenswerten Landschaften leiste (VS; FDP, SP, EVP, GPS; SGB; aefu, ENHK, HSR, pro natura, Rheinaubund, SHS, WWF VD).

III. Bemerkungen zu den einzelnen Themen der Revisionsvorlage

1. Energiegewinnung aus Biomasse

1.1. Allgemeines

Ein grosser Teil der Vernehmlasser unterstützt die vorgeschlagenen Erleichterungen (AR, BE, BS, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TG, VD, ZG, ZH; CVP, FDP, SP, PCS; SAB, SSV; SBV; ACJ, AEE, AgorA, APND, Biomasse, BVA, BVSZ, CP, CRMJ, FDER, FRI, FSU, HEV, Lausanne, LBV, LOBAG, PDC, Plate-forme, prométerre, Reg.statt.BE, SBLV, SOBV, srva, SVLT, Swisscofel, UMS, VIV, VLP, VSLG, ZBB), zum Teil jedoch nur mit gewissen Vorbehalten (BS, SG, SO, TG, ZH; FDP; SBV; BVA, BVSZ, HEV, LBV, LOBAG, Ökostrom, SVLT, UMS, ZBB).

Verschiedene Vernehmlasser halten dafür, dass die Energiegewinnung aus Biomasse einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung der energiepolitischen Ziele leisten kann (OW; FDP; SSV; SBV; AEE, Biomasse, BVA, BVSZ, HEV, LBV, LOBAG, PDC, Reg.statt.BE, srva, SVLT, UMS, ZBB) und aus ökologischer Sicht als sinnvoll zu beurteilen ist (AR, GL, LU, OW, ZG; SP; SBV; BVA, BVSZ, LBV, LOBAG, SBLV, SVLT, UMS, ZBB).

Explizit abgelehnt werden die im Zusammenhang mit der Energiegewinnung aus Biomasse vorgeschlagenen Neuerungen nur von wenigen Vernehmlassern (BL; EnDK, SVIL).

Hinzu kommen indessen diverse Vernehmlasser, die sich zwar nicht explizit ablehnend, wohl aber skeptisch äussern (AG, FR, SZ, TI; SVP, GPS, EVP; SGB; KGL, pro natura, SAV, SHS, SVS, VKMB, VSM, WWF VD, WSL).

So wird etwa vereinzelt befürchtet, dass Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus Biomasse landschaftliche Beeinträchtigungen zur Folge haben könnten (NW; EVP; SVIL, SVS).

Verschiedene Vernehmlasser, und zwar sowohl solche, die den vorgeschlagenen Bestimmungen grundsätzlich zustimmen als auch solche, die dem eher skeptischen Lager zuzurechnen sind, halten dafür, dass solche Anlagen an sich in eine Bau- oder Spezialzone gehören (AG, BL, BS, TI, UR, ZH; EVP; pro natura, SVS), der Planungspflicht unterstellt sein müssten (VKMB) oder nur auf Grund eines regionalen Energiekonzepts (SL) bzw. einer Standortplanung (AG) bewilligt werden dürften.

Nach Auffassung verschiedener Vernehmlasser sollten analoge Erleichterungen auch für:

- Biomassenverarbeitungen (AR, GL, LU, SH, UR; SBV; BVA, BVSG, BVSZ, IGA, LBV, LOBAG, Ökostrom, srva, SVLT, UMS, ZBB);
- Alternativenergieanlagen wie z.B. Fotovoltaikanlagen (AR, GL, LU, SH; SBV; BIO, BVA, BVSZ, LBV, LOBAG, srva, UMS, ZBB); bzw. für die
- Energiegewinnung aus Holz (AR, GL, SH; SBV; BVA, BVSZ, LBV, LOBAG, SVLT, UMS, ZBB)

geprüft bzw. ermöglicht werden.

1.2 Artikel 16a Absatz 1^{bis} E-RPG

Das postulierte Erfordernis, wonach die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zum Standortbetrieb haben soll, wurde im Rahmen der Vernehmlassung unterschiedlich beurteilt: Während einzelne Vernehmlasser dieses Kriterium als unumgänglich erachteten (SP; VLP) oder es zumindest begrüßten bzw. dessen Umschreibung in den Erläuterungen als zweckmässig erachteten (SSV; SOBV), verlangten andere dessen Streichung (AR, GL) oder zumindest dessen Lockerung (SH).

Der Vorschlag, die Bewilligungen für derartige Bauten und Anlagen zu befristen, wurde von verschiedenen Vernehmlassern begrüßt (GE, VD; BIO, ENHK, SHS, VKMB, VLP, WSL), zumindest gebilligt (LOBAG) oder als interessanter Ansatz beurteilt (NE).

Die vorgeschlagene Verpflichtung, die Bauten und Anlagen für den Fall, dass die Bewilligung nicht verlängert werden kann, beseitigen zu müssen, wurde von verschiedenen Vernehmlassern kritisch beurteilt (AG, BS, NW, TG, TI, UR, ZG; SVP; SBV; BVA, BVSG, BVSZ, LBV, LOBAG, UMS, VSGP, Wartau, ZBB).

Vereinzelt würde eine Resolutivbedingung der Befristung vorgezogen (NW; SP).

1.3 Artikel 34^{bis} E-RPV

1.3.1 Absatz 1

Vor allem der Vorschlag, wonach die verarbeiteten Substrate aus Quellen stammen müssen, die innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 15 km liegen, wurde von zahlreichen Vernehmlassern thematisiert: Einzelne Vernehmlasser erachten diese Regel als nicht praktikabel (TG, TI, UR; pro natura) oder zweifeln deren Praktikabilität zumindest an (SP; FDER; VLP). Mehrere Vernehmlasser beantragten, auf eine definierte Fahrdistanz zu verzichten oder bedauerten, dass eine solche eingeführt werden soll (GL, NW; SVP; BVSZ, LBV, LOBAG, Ökostrom, Plate-forme, SVLT, VIV, VSLG, ZBB), regten an, sie flexibler auszugestalten (GR, LU, OW, SH; FDP; SBLV) oder erachteten die vorgeschlagenen 15 km als zu weit (SG; EVP; SL, SVS). Zum Teil wurde auch angeregt, bei der Festlegung der Fahrdistanz zwischen landwirtschaftlichen und anderen Quellen zu differenzieren (SSV; SBV; AEE, Biomasse, UMS). Schliesslich wurde - zum Teil mit konkreten Vorschlägen - auch postuliert, jene Fälle, in denen ausnahmsweise Fahrdistanzen über 15 km zulässig sein sollen, präziser zu regeln (VS; AgorA, BIO, CP, CVA, FRI, prométerre, srva, STS, VKMB).

Der Vorschlag, wonach die verarbeiteten Substrate zu mehr als der Hälfte ihrer Masse und zu mindestens 10 Prozent ihres Energiegehalts landwirtschaftlichen Ursprungs sein müssen, gab nur vereinzelt zu Bemerkungen Anlass: Einzelne Vernehmlasser hielten dafür, dass mit dieser Umschreibung ein genügender Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion fehle (EVP; SAV, SVS). Einige wenige Vorschläge gingen dahin, die Anforderungen zu erhöhen (GPS; pro natura) bzw. sie herabzusetzen (SVP; SVLT).

1.3.2 Absatz 2

Mit Bezug auf die zulässigen Bauten und Anlagen gab im Rahmen der Vernehmlassung insbesondere der Begriff "nicht industriell-gewerblich" Anlass zu einigen wenigen Bemerkungen: Einzelne Vernehmlasser verlangten nach einer Präzisierung des Begriffs (VD; GPS; SVS). Andere beantragten den Verzicht auf dieses Kriterium (SBV; BVA, BVSZ, LBV, LOBAG, SOB, ZBB).

1.3.3 Absatz 3

Die Frage der Befristung der Bewilligungen auf 20 Jahre wurde nicht breit diskutiert. Jene, die sich dazu äusserten, regten eher eine längere Frist an (NW, OW, SZ; BVSZ, VIV, VSLG, ZBB).

2. Innere Aufstockungen

2.1 Allgemeines

Vereinzelt wird die Unterscheidung zwischen bodenabhängiger und bodenunabhängiger Produktion im Bereich des produzierenden Gartenbaus generell in Frage gestellt, da diese eine vernünftige Entwicklung der Branche erschwere (SGV; VSB).

Einige Vernehmlasser regen an, das im Bereich der Tierhaltung geltende Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzkriterium durch andere Kriterien, z.B. die Düngerbilanz, zu ersetzen (VD; AgorA, CVA, Plate-forme, prométerre).

2.2 Verzicht auf das Erfordernis des Angewiesenseins auf ein Zusatzeinkommen

Von der ganz überwiegenden Mehrheit der Vernehmlasser wird der Verzicht auf das Erfordernis des Angewiesenseins auf ein Zusatzeinkommen begrüsst (AG, AR, BE, BS, FR, GL, JU, LU, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZH; CVP, FDP, SP, SVP; SAB; SBV, SGV; AgorA, BIO, BVA, BVSG, BVSZ, CP, CVA, FDER, FRI, FSU, Lausanne, LBV, LOBAG, PDC, Plate-forme, prométerre, PZB, srva, SVLT, VIV, VKMB, VLP, VSB, VSLG, VSM, WWF VD, ZBB).

Gegen den Verzicht auf dieses Kriterium haben sich bloss NE und SVIL ausgesprochen.

Skeptisch äussert sich die EVP. Zurückhaltung wird von TI signalisiert. Als akzeptierbar wird der Verzicht vom FSU bezeichnet.

2.3 Verzicht auf die absolute Obergrenze von 5'000 m² im Bereich des Gemüsebaus und des produzierenden Gartenbaus

Dem vorgeschlagenen Verzicht auf die absolute Obergrenze wird von einer Mehrzahl von Vernehmlassern grundsätzlich zugestimmt (AG, AR, BE, FR, GE, GL, JU, LU, SG, SZ, VD; CVP, FDP, SVP; SAB; SBV; AgorA, BVA, BVSG, BVSZ, CP, CVA, FDER, FRI, Gewerbe TG, LBV, LOBAG, PDC, prométerre, PZB, srva, SVLT, Swisscofel, UMS, VIV, VSLG, ZBB).

Wenige Vernehmlasser möchten die neue Obergrenze bei maximal 12'000 m² festlegen (VS; kf).

Eine Reihe von Vernehmlassern möchte die derzeit geltende Obergrenze indessen beibehalten (BS, NE, SO, TI, UR, ZG, ZH; SP, EVP, GPS; SGB; ACJ, APND, BIO, CRMJ, ENHK, Lausanne, pro natura, SHS, SL, SVS, VKMB, VLP, WSL, WWF VD).

Einige Vernehmlasser möchten nicht nur auf die absolute, sondern auch auf die relative Grenze von 35 % der Anbaufläche verzichten (FDP; SBV, SGV; BVA, BVSZ, CP, LBV, LOBAG, Swisscofel, VIV, VSB, VSLG, ZBB).

Vereinzelt wird moniert, mit dem Verzicht auf die absolute Obergrenze von 5'000 m² werde Artikel 16a Absatz 3 RPG (Speziallandwirtschaftszonen) unterlaufen bzw. ausgehebelt (EVP, GPS; SGB; ENHK, pro natura, SL, SVS, VLP) oder aber bloss eine Scheinliberalisierung erreicht, da Gewächshäuser dieser Grösse in den meisten Fällen ohnehin der Planungspflicht unterliegen (SO).

3. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

3.1 Allgemeines

Die mit Bezug auf die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe vorgeschlagenen Erleichterungen werden von zahlreichen Vernehmlassern grundsätzlich begrüsst (AG, BE, BS, GL, JU, NE, SO SZ, TI, VD, ZG; CVP, FDP, SVP; SAB; SBV; ACJ, AgorA, APND, Baumeister, BVA, BVSG, BVSZ, CRMJ, CVA, LBV, LOBAG, prométerre, SAIPV, SBLV, sq, STS, SVLT, VIV, VSKI, VSLG, ZBB).

Auf der anderen Seite gibt es aber auch eine Reihe von Vernehmlassern, welche die vorgeschlagenen Erleichterungen und damit die Änderung von Artikel 24b RPG ablehnen (AI, OW, ZH; SP, GPS; SGV; AGVS, FSU, gastrosuisse, HSR, KGL, SHS, SMU, SVS, Swisscofel, VKMB, VSM, WSL) oder ihnen gegenüber zumindest kritisch eingestellt sind (BL; EVP; SSV; VLP, BIO, PBZ, pro natura, SL).

Eine beträchtliche Zahl von Vernehmlassern regt an, zwischen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben einerseits und paralandwirtschaftlichen, landwirtschaftsnahen oder agro-touristischen Nebenbetrieben andererseits zu unterscheiden (OW, SZ, UR, ZH; SP, GPS; SAB; SBV, SGB; AGVS, BIO, BVA, BVSG, BVSZ, LBV, LOBAG, prométerre, PZB, SL, SVLT, VIV, VSLG, ZBB).

Etliche Vernehmlasser befürchten, dass die im Zusammenhang mit den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben vorgeschlagenen Erleichterungen Wettbewerbsverzerrungen zur Folge haben könnten (FR, OW; SP, GPS; SGV; Baumeister, BIO, FSU, pro natura, SHS, SMU, SVS, Swisscofel, VKMB, VLP, VSGP, Wartau). Vereinzelt wird denn auch postuliert, gewerblich-industriell ausgerichtete Branchen, wie Autogaragen, Schlossereien usw., an den vorgeschlagenen Erleichterungen nicht teilhaben zu lassen (SZ, UR).

Einige Vernehmlasser befürchten schliesslich, dass die Änderungsvorschläge den notwendigen Strukturwandel in der Landwirtschaft tendenziell eher hemmen könnten (AI; SP; SSV; CP, FSU, HSR, KGL, SMU, VLP, VSM).

Einzelne Vernehmlasser möchten sodann im Rahmen von Artikel 24b RPG auch Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende ermöglichen (Landstrasse, MERS, sq, StZ).

3.2 Artikel 24b E-RPG

3.2.1 Absatz 1

Der vorgeschlagene Wegfall des Kriteriums des Angewiesenseins auf ein Zusatzeinkommen wird von einer grossen Zahl an Vernehmlassern begrüsst (AR, GL, LU, NW, SG, SH, TG, UR, ZG; CVP, FDP, SP, SVP; SBV; BVA, BVSZ, CP, FDER, FRI, Gewerbe TG, HEV, Lausanne, LBV, LOBAG, Plate-forme, prométerre, PZB, Reg.statt.BE, SHV, SOBV, srva, VSGP, Wartau, ZBB).

Explizit ablehnend oder skeptisch äussern sich bloss wenige Vernehmlasser (NE; gastro-suisse, VLP, WWF VD). Als problematisch wird vor allem empfunden, dass künftig sämtliche landwirtschaftlichen Gewerbe jede wie auch immer geartete gewerbliche Tätigkeit sollen ausüben können (VLP).

Die vorgeschlagene Ausdehnung des Anwendungsbereichs von Artikel 24b E-RPG auf landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a BGG gab nur zu wenigen Bemerkungen Anlass. Ausdrücklich begrüsst wird sie von SZ, UR und PZB, abgelehnt von TI und ZG.

Einzelne Vernehmlasser postulieren eine Entkoppelung vom BGG und/oder die Festlegung einer bestimmten Anzahl Standardarbeitskräfte direkt in der Raumplanungsgesetzgebung (BL, BS, NW, SO, SZ; SAB).

3.2.2 Absatz 1^{bis}

Der Vorschlag, in jenen Fällen, in denen in den bestehenden Bauten und Anlagen kein oder zu wenig Raum zur Verfügung steht, auch massvolle Erweiterungen zulassen zu können, hat bezüglich Zustimmung oder Ablehnung nur zu wenigen ausdrücklichen Bemerkungen Anlass gegeben:

Einer Reihe von Vernehmlassern, die dem Vorschlag grundsätzlich zustimmen (SH, UR, ZG; CP, FDER, FRI, Pferd, srva), stehen solche gegenüber, die den Vorschlag ablehnen (AR, GL, OW, SG, TG, ZH; SP, GPS; ENHK, VLP, VSKI) oder ihn zumindest als problematisch beurteilen (BS, NW, TI; SVS).

Gemäss LU sollten Erweiterungen, wenn überhaupt, nur für Aktivitäten im Bereich des Agrotourismus möglich sein. Eine Öffnung auch für Gewerbebetriebe wie Schreinereien, Schlossereien, Werkstätten für Landmaschinen usw. widerspreche dem Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet und verstärke die Konkurrenzierung des Gewerbes innerhalb der Bauzonen zusätzlich. Auch BE erachtet den Umstand, dass die Erweiterungsmöglichkeit faktisch jedem Betrieb eröffnet werden soll, als problematisch, weshalb diesbezüglich eine differenzierte Regelung angeregt wird.

3.2.3 Absatz 2

Vereinzelte wird angeregt, das Erfordernis, wonach der überwiegende Teil der anfallenden Arbeit von der Bewirtschafterfamilie geleistet werden müsse, in Absatz 2 zu integrieren (prométerre, srva).

3.3 Artikel 40 E-RPV

3.3.1 Absatz 1

Die vorgeschlagene Streichung des Erfordernisses eines Betriebskonzepts gab nur zu sehr wenigen Bemerkungen Anlass. Explizit begrüsst wurde der Vorschlag von NW und TG, während SZ und ZG tendenziell am Betriebskonzept festhalten möchten.

3.3.2 Absatz 2^{bis}

Verschiedenen Vernehmlassern geht die vorgeschlagene Möglichkeit, bei gegebenen Voraussetzungen Anbauten mit einer Bruttogeschossfläche von insgesamt höchstens 100 m² zulassen zu dürfen, zu wenig weit (FR, SZ; FDP, SVP; SBV; Reg.statt.BE). Die Vorschläge reichen dabei von mindestens 150 m² (Reg.statt.BE) bis 500 m² (SVP), während andere dafür halten, dass die vorgeschlagenen 100 m² nicht mehr als „massvoll“ angesehen werden können (ZH; SGV; gastrosuisse, STV).

3.3.3 Absatz 4

Der Vorschlag, wonach künftig auch Personal angestellt werden darf, das ausschliesslich oder zum überwiegenden Teil für den nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb tätig ist, wird von verschiedenen Vernehmlassern positiv aufgenommen (AR, GL, SG, SH, UR; FDP; CP, FDER, FRI, Pferd, Plate-forme, Reg.statt.BE), von anderen hingegen abgelehnt (NE, NW, SO; SP; VLP) oder zumindest als problematisch beurteilt (AG, FR, LU, NE).

Verschiedene Vernehmlasser halten dafür, dass die Geschwister nicht zur Bewirtschafterfamilie gerechnet werden sollten (BS, SG, TI, UR).

Vereinzelte wird zudem darauf hingewiesen, dass sichergestellt werden müsse, dass die im Nebenbetrieb eingesetzten Personen den arbeitsrechtlichen Bestimmungen der entsprechenden Branche unterstellt seien (SP; BIO, STV, VKMB).

4. Weitergehende Umnutzbarkeit altrechtlicher Wohnhäuser

4.1 Allgemeines

Die vorgeschlagene Verbesserung der Umnutzbarkeit altrechtlicher Wohnhäuser wird von zahlreichen Vernehmlassern - wenn auch zum Teil mit gewissen Vorbehalten - begrüsst

bzw. als Schritt in die richtige Richtung beurteilt (FR, NW, SG, SO, UR, VD; CVP, SVP; SSV; SGV; AgorA, FSU, Gewerbe TG, LOBAG, PZB, SAV, Swisscofel, VIV, VSKI, VSLG).

Einzelne Vernehmlasser beurteilen die Vorschläge als nachvollziehbar (VSM) oder zumindest akzeptabel (BL).

Kritische Vernehmlassungen gingen zu dieser Thematik nur vereinzelt ein (KGL, pro natura, SVIL).

Einzelnen Vernehmlassern geht die vorgeschlagene Regelung zu wenig weit (AR, GL, SH).

Vereinzelt wird vorgeschlagen, die Zahl der zulässigen zusätzlichen Wohneinheiten zu beschränken (BS, LU, SO, TG, TI, UR).

Zum Teil wird auf mögliche ökologisch und wirtschaftlich negative Auswirkungen (z.B. Mehrverkehr, erhöhte Infrastrukturkosten) hingewiesen, die mit den vorgeschlagenen Neuerungen verbunden sein könnten (CVP, EVP, GPS; HEV, pro natura).

Schliesslich haben einige Vernehmlasser angeregt, die Frage der zulässigen Erweiterungen unterschiedlich zu beantworten, je nach dem, ob es sich um ganzjährig bewohnte Siedlungen oder um Temporärsiedlungsgebiete handle (BIO, VKMB).

4.2 Artikel 42 Absatz 3 E-RPV

Die vorgeschlagene Streichung der absoluten Obergrenze innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens wird von zahlreichen Vernehmlassern grundsätzlich begrüsst (AG, FR, JU, LU, SG, SZ, ZG; SBV; CP, FDER, FRI, HEV, Lausanne, LOBAG, PDC, prométerre, srva, UMS, VIV, VSLG) oder - mit gewissen Bedenken - zumindest akzeptiert (BL).

Explizit abgelehnt wird die vorgeschlagene Lockerung nur vereinzelt (SHS, WWF VD).

Verschiedene Vernehmlasser beantragen, die relative Grenze für die zulässigen Erweiterungen anzuheben (BE; SVP; SBV; LOBAG, Reg.statt.BE, UMS), sie ganz zu streichen (AR, GL; SGV; CP, FDER, FRI, VIV, VSLG) oder die Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens nur zu einem Achtel anzurechnen (Seeberg, Leimiswil, Madiswil sowie diverse Privatpersonen). Bezüglich Anhebung der relativen Grenze reichen die Vorschläge von 40 % (BE) bis 200 % (SVP).

Vereinzelt wird angeregt, bezüglich Referenzzeitpunkt neu auf das In-Kraft-Treten des RPG (1.1.1980) abzustellen (BE, SZ).

4.3 Artikel 42a Absatz 2 E-RPV

Verschiedene Vernehmlasser postulieren eine Gleichstellung der Wohnbauten nach Artikel 24d Absatz 1 RPG mit jenen nach Artikel 24c RPG (AG, GE, NW, SG, SZ), dies insbeson-

dere auch mit Bezug auf die Möglichkeit zum Wiederaufbau (NW; SBV; BVA, BVSZ, LBV, LOBAG, ZBB).

5. Hobbymässige Tierhaltung

5.1 Allgemeines

Von jenen Vernehmlassern, die sich ausdrücklich zur hobbymässigen Tierhaltung geäußert haben, sind viele mit den vorgeschlagenen erweiterten Umnutzungsmöglichkeiten im Grundsatz bzw. unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen einverstanden (AG, AR, BE, BL, GL, NE, SH, SO, VD, VS; CVP, SP, GPS; SAB; SGV; ACJ, AEN, AgorA, AHC, APN, ASCJ, ASME, BIO, BVSG, CRMJ, FER, FGE, FM, FTSE, FVPS, IVP CH, NRHA, PDC, pfh ch, Plate-forme, prométerre, Reg.statt.BE, SAV, SCV, STS, SVPK, SVPS, Swisscofel, SWRA, VKMB, VIV, VLP, VSKI, VSM, VSP, VSGP, VSPH, Wartau, ZKV).

Einzelne Vernehmlasser vertreten die Auffassung, dass die komplexe Thematik der Weiternutzung frei werdender Ökonomiebauten vertiefter Abklärungen bedürfe und für die in Frage stehende Teilrevision noch nicht reif sei oder lehnen eine der geplanten umfassenden Revision des RPG vorgezogene Rechtsänderung für diesen Bereich aus anderen Gründen ab (AI, ZH; FDP; SBV; BVA, BVSZ, LBV, LOBAG, PZB, SVLT, WSL, ZBB).

Vereinzelte wird postuliert, dass die hobbymässige Tierhaltung (GR; SGK) bzw. auch die gewerbliche Pferdehaltung (AEN, AHC, ASCJ, ASME, FER, FGE, FM, FTSE, FVPS, IPV CH, NRHA, Pferd, pfh ch, SCV, SVPK, SVPS, SWRA, VSP, VSPH, ZKV) oder die Pferdehaltung ganz generell (AI; VSGP, Wartau) den zonenkonformen Nutzungen zugerechnet werden müsste.

Verschiedene Vernehmlasser fordern oder regen an, dass die Möglichkeiten, die der hobbymässigen Tierhaltung - insbesondere mit Bezug auf die Aussenanlagen - eröffnet werden sollen, künftig auch landwirtschaftlichen Betrieben bzw. landwirtschaftlichen Gewerben zustehen sollten (NW; CP, FDER, FRI, LOBAG, Pferd, Plate-forme, prométerre, srva, SVLT).

Die Zulassung von Reitsportanlagen wird von verschiedenen Vernehmlassern abgelehnt (BL, BS, LU, SO, TG, TI, UR, ZH; BVSG, FSU, VSKI) oder zumindest sehr kritisch beurteilt, da sich bescheiden dimensionierte Reitplätze erfahrungsgemäss relativ rasch zu eigentlichen Reitbetrieben weiter entwickeln können (SP; VLP, WSL). Auf der anderen Seite gibt es aber auch Vernehmlasser, welche die Zulassung von Reitplätzen ausdrücklich begrüßen (AR, FR, GL, SH, SZ; Reg.statt.BE).

Seitens der Pferdeverbände wird postuliert, dass es künftig auch zulässig sein sollte, die Reitplätze zum Zweck der Ausbildung und des Trainings der Pferde mit naturnahen Anlagen wie Wassergräben, kleineren Hügeln oder Teichen zu versehen (AEN, AHC, ASCJ, ASME, FER, FGE, FM, FTSE, FVPS, IVP CH, NRHA, pfh ch, SCV, SVPK, SVPS, SWRA, VSP, VSPH, ZKV).

5.2 Artikel 24d Absatz 1^{bis} E-RPG

Einzelne Vernehmlasser lehnen die Vorschrift ab, wonach nur die einer Wohnbaute nahe gelegenen Ökonomiebauten für die hobbymässige Tierhaltung in Frage kommen sollen (GR, NW; VSPH).

Der Umstand, dass künftig auch neue Aussenanlagen für die hobbymässige Tierhaltung zulässig sein sollen, wird von einer Mehrzahl von Vernehmlassern grundsätzlich begrüsst (BL, GR, SO, TG, TI, UR; AEN, AHC, ASCJ, ASME, FER, FGE, FM, FTSE, FVPS, IVP CH, NRHA, pfh ch, Plate-forme, SCV, SVPK, SVPS, SWRA, VLP, VSP, VSPH, ZKV).

5.3 Artikel 42b E-RPV

Die vorgeschlagene Anrechenbarkeit an die Wohnnutzung gab nur zu wenigen Rückmeldungen Anlass. Abgelehnt wird die Bestimmung von AG, AR, FR, GL, GR, SH, TG, TI, UR, SGK und Pferd, während sie von BS, NE, SO und SZ zumindest im Grundsatz begrüsst wird.

Einzelne Vernehmlasser machen auf allfällige Vollzugsschwierigkeiten aufmerksam, die mit dieser Bestimmung verbunden sein könnten (NE, SG, SZ, ZG).

6. Verhältnis zum kantonalen Recht

6.1 Artikel 24d Absatz 1 E-RPG

Der Vorschlag, wonach die landwirtschaftsfremde Wohnnutzung von landwirtschaftlichen Wohnbauten neu unmittelbar gestützt auf Bundesrecht zulässig sein soll, wird von verschiedenen Vernehmlassern explizit begrüsst (AR, OW, SH, UR, ZG; SAB; SBV; UMS).

6.2 Artikel 24d Absatz 2

Der Vorschlag, dass auch mit Bezug auf die schützenswerten Bauten und Anlagen künftig kein kantonales Ausführungsrecht mehr erforderlich sein soll, wird von einzelnen Vernehmlassern ausdrücklich begrüsst (OW, UR, ZG; PZB), während andere diesbezüglich am geltenden Recht (kantonale Kompetenznorm) festhalten möchten (SAB; VIV, VSLG).

6.3 Artikel 36a E-RPG

Der Vorschlag, die Kantone zum Erlass einschränkender Bestimmungen zu ermächtigen wird von einzelnen Vernehmlassern explizit begrüsst (AI, BS, NW, SZ; Gemeinden, SAB; CP).

Verschiedene Vernehmlasser beantragen indessen die Streichung dieser Bestimmung (LU, UR, ZG; SVP; SBV; BIO, BVA, BVSZ, FRI, LBV, LOBAG, SAV, SVLT, UMS, VKMB, VSGP,

Wartau, ZBB) oder äussern sich ihr gegenüber zumindest skeptisch (AG, TG; CVA, FDER, Gewerbe TG, SVS, VSLG).

Vereinzelt wird angeregt, dass die Kompetenzen der Kantone dahin gehend ausgestaltet werden sollten, dass ihrerseits nur Lockerungen (SBV) oder aber Abweichungen in beide Richtungen vorgesehen werden können (FDP; CP, VIV, VSLG).

Einzelne Vernehmlasser möchten einschränkende Bestimmungen nur in jenen Fällen zulassen, in denen dies aus besonderen Gründen oder auf Grund der lokalen Verhältnisse angezeigt erscheint (VS; AgorA, CVA, HEV, prométerre, srva).

Verschiedene Vernehmlasser machen darauf aufmerksam, dass dieser Vorschlag der Zielsetzung der Revision des RPG vom 20.3.1998 - einheitliche Anwendung des Rechts in der ganzen Schweiz - zuwiderlaufe (TG, TI, UR; LOBAG, SVLT) und zu einer Ungleichbehandlung von Landwirtschaftsbetrieben in verschiedenen Kantonen führen könne (SVP).

Schliesslich erweckt der Vorschlag bei einzelnen Vernehmlassern den Eindruck, als ob der Bund sich aus der Verantwortung schleichen und diese den Kantonen zuschieben wolle (SO, UR; VKMB).

7. Artikel 34 Absatz 2 E-RPG

Der auf eine Korrektur eines redaktionellen Versehens abzielende Vorschlag hat kaum zu Bemerkungen Anlass gegeben und wenn, dann im Sinne einer Unterstützung der vorgeschlagenen Anpassung (AG, BL; FSU, SAV).

IV Schlussbemerkungen

Die eingegangenen Vernehmlassungen machen deutlich, dass sich zahlreiche Vernehmlasser mit der zur Stellungnahme unterbreiteten Vorlage sehr detailliert und differenziert auseinandergesetzt haben. Der vorstehende Bericht soll einen möglichst repräsentativen Eindruck von der Vielschichtigkeit der eingegangenen Stellungnahmen vermitteln. Es war indessen nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzugehen. Der Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens vermag die Differenziertheit, mit der einzelne Vernehmlasser die Revisionsvorlage beurteilt haben, daher nur bedingt zu reflektieren.